

Aktenzeichen: 4 AZR 510/80

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 11. Mai 1983
- 4 AZR 510/80 -

I. Arbeitsgericht München Urteil vom 3. Mai 1978
- 18 Ca 9576/77 -

II. Landesarbeitsgericht München Urteil vom 7. Februar 1980
- 2 Sa 628/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung - Schriftleiter im
Pressedienst

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b (Schriftleiter
im Pressedienst)

Leitsatz:

Die Bearbeitung der Druckvorlagen amtlicher Veröffentlichungen in einem Ministerialblatt oder Staatsanzeiger ist keine Schriftleitertätigkeit im Pressedienst nach VergGr. V b Fallgr. 26 BAT.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 510/80

2 Sa 628/78 München

Verkündet am
11. Mai 1983

Im Namen des Volkes!

**Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle**

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

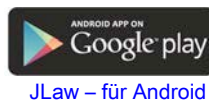
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 7. Februar 1980 - 2 Sa 628/78 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin stand vom 1. April bis 31. Dezember 1980 in den Diensten des beklagten Freistaates und war im Staatsministerium für Unterricht und Kultus beschäftigt. Ausweislich des Geschäftsverteilungsplanes vom 4. April 1972 war sie im Referat V/6 als Mitarbeiterin tätig und mit der Schlußredaktion und Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften im KM-Blatt und Staatsanzeiger betraut. Dabei waren nachstehende Tätigkeiten mit folgenden zeitlichen Anteilen an der Gesamtarbeitszeit auszuüben:

- | | |
|---|---------|
| 1. Redigieren der Entwürfe | 25 v.H. |
| 2. Weitergabe der Manuskripte an die Druckerei | 15 v.H. |
| 3. Lesen der Fahnenabzüge und Angabe der Korrekturanweisungen | 15 v.H. |
| 4. Umbruch des Ministerialblattes | 25 v.H. |
| 5. Erstellen des Inhaltsverzeichnisses | 5 v.H. |
| 6. Abrechnen der Herstellungskosten sowie Führen der Haushaltsüberwachungslisten | 5 v.H. |
| 7. Weiterleitung der Manuskripte an den Staatsanzeiger sowie Überwachung der termingerechten Veröffentlichung | 5 v.H. |
| 8. Beantworten von Anfragen | 5 v.H. |

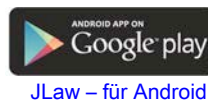
Mit Schreiben vom 14. Juni 1976 hat die Klägerin Vergütung nach VergGr. V b BAT geltend gemacht. Ab 1. November 1976 erhielt sie Vergütung nach VergGr. V c BAT. Weitergehende Ansprüche lehnte der Beklagte ab.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, an sie ab 1. Juli 1976 eine Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen. Hierzu hat sie vorgetragen, sie erfülle die Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgr. 26. Seit ihrer Tätigkeit im Referat V/6 "für die Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften im KM-Blatt und Staatsanzeiger" sei sie im Pressedienst eingesetzt. Aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit habe sie

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

besondere Fachkenntnisse auf redaktionellem Gebiet erworben und übe die Tätigkeit eines Schriftleiters aus.

Die Klägerin hat beantragt,

der Freistaat Bayern wird verpflichtet,
meine Höhergruppierung von VergGr. V c
nach VergGr. V b BAT mit Wirkung vom
1. Juli 1976 vorzunehmen.

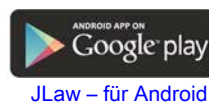
Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klägerin erfülle keines der für das Eingruppierungsbegehren herangezogenen tariflichen Tätigkeitsmerkmale. Es fehle schon daran, daß die Klägerin nicht Angestellte im Pressedienst sei. Insbesondere übe die Klägerin keine Schriftleitertätigkeit aus, da sie nicht wie ein Redakteur den Inhalt des Druckerzeugnisses bestimme. Sie redigiere nicht, sondern erbringe Lese- und Korrekturarbeiten, so daß es sich um reine Verwaltungstätigkeiten handle. Darüber hinaus fehle es der Klägerin auch an den besonderen Fachkenntnissen eines Schriftleiters, deren Einsatz auch nicht gefordert sei. Vielmehr benötige die Klägerin nur gute Kenntnisse der deutschen Sprache, Kenntnis der Korrekturvorschriften und Korrekturzeichen sowie des Abkürzungsverzeichnisses, Kenntnisse über Druckformate, Schriftarten und Schriftgrößen des Amtsblattes sowie über die Höhe der Auflagen und des Erscheinungstermins.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Auf die Beschwerde der Klägerin wurde mit Beschluß des erkennenden Senats vom 7. Februar 1980 - 4 AZN 252/80 - gegen dieses Urteil die Revision zugelassen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Im Ergebnis zutreffend hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß der Klägerin ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V b BAT als "Angestellte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen als Schriftleiter" nicht zusteht.

Nach den von der Revision mit durchgreifenden prozessualen Rügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist die Klägerin bei der Herausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen des Bayerischen Ministeriums für Unterricht und Kultus beschäftigt. Bei der Bearbeitung der zur Veröffentlichung bestimmten Texte hat sie keine Möglichkeit einer inhaltlichen Änderung oder sonstigen anderen Gestaltung der zur Veröffentlichung vorgelegten amtlichen Texte; vielmehr beschränken sich ihre Berichtigungen in den Manuskripten darauf, daß sie die Übereinstimmung mit den Richtlinien für die Abfassung von Vorschriften der Bayerischen Staatsregierung und der Staatsministerien überprüft, insbesondere daß die Manuskripte nur einseitig und auch nicht einzeilig beschrieben werden. Weiter hat die Klägerin danach die Manuskripte zum Setzen an den Verlag weiterzuleiten, Reinzeichnungen zu bestellen. Nachdrucke und Sonderdrucke vorzusehen, die Herstellungskosten mit dem Verlag abzurechnen, Haushaltsüberwachungslisten zu führen, Manuskripte an den Staatsanzeiger weiterzuleiten und die termingerechte Veröffentlichung zu überwachen. Sie beantwortet auch Anfragen und erstellt Inhaltsverzeichnisse. Einen bedeutenden Umfang von 40 v.H. ihrer Arbeitszeit macht das Lesen der Fahnenabzüge mit Korrekturanweisungen und der Umbruch mit Umbruchkontrolle aus. Dabei stellt die Klägerin auch die Beiträge nach den korrigierten Fahnenabzügen zusammen.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht diese Tätigkeit nicht als die Tätigkeit eines Angestellten im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen als Schriftleiter bewertet. Der Klägerin obliegt nämlich damit nur eine Tätigkeit bei der drucktechnischen Herstellung des Amtsblattes. Sie hat Fachkenntnisse einzusetzen, wie sie zur Herstellung von



Druckwerken aller Art notwendig sind. Besondere Fachkenntnisse eines Schriftleiters im Pressedienst sind damit nicht notwendig. Das Zusammenstellen, Korrekturlesen und Umbrechen, die Bestimmung von Schriftgrößen für vorgegebene zur Veröffentlichung bestimmte Erlasse, Verordnungen oder Gesetze ist keine Schriftleitertätigkeit im Pressedienst. Die Aufgaben der Klägerin sind keine Pressearbeit, sondern Verwaltungstätigkeit. Pressedienst i.S. der tariflichen Vorschrift setzt voraus, daß eine Sammlung von Nachrichten und Informationen vorgenommen wird, die der Presse dient. So haben auch die Tarifvertragsparteien in den eingeholten Auskünften den Pressedienst erläutert. Die Veröffentlichung amtlicher Verlautbarungen gehört nicht dazu, da dabei weder Nachrichten noch Informationen zusammengestellt oder publiziert werden. Die Veröffentlichung in einem Ministerial- oder Amtsblatt dient ebenso wie die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt allein der Verpflichtung, Gesetze, Verordnungen und Erlasse in der vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen. Auf den Inhalt und die Zusammenstellung kann die Klägerin keinen Einfluß nehmen. Vielmehr hat sie nur dafür Sorge zu tragen, daß dem vorgegebenen Erfordernis der Veröffentlichung Rechnung getragen wird. Dies wird dadurch erfüllt, daß sie Schriftgröße, Anordnung, Reihenfolge und rechtzeitige Publikation besorgt. Das ist vornehmlich Verwaltungstätigkeit und trägt den Erfordernissen der öffentlichen Verwaltung Rechnung, ist aber kein Pressedienst und keine Schriftleitertätigkeit im Pressedienst i.S. der tariflichen Bestimmung. Dementsprechend wird im Impressum des Amtsblattes des Bayer.Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Herausgeber nur das Ministerium selbst und kein Verantwortlicher oder sonstige Namen angegeben.

Diese Auffassung bestätigt sich auch darin, daß die Klägerin nicht im Pressereferat für die Innen- und Außeninformation und Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit in Abteilung A des Ministeriums tätig ist, sondern dem Referat V/6 angehört, in dem die Angelegenheiten der Angestellten und Arbeiter sowie der Rechtsbereinigung in der Abteilung Gesetzgebung und Verwaltung bearbeitet werden. Eine Schriftleitertätigkeit im Pressedienst läge deshalb nur dann vor, wenn Nachrichten und Informationen zur Weitergabe an Dritte gesammelt, bewertet,



- 6 -

aufbereitet und weitergegeben würden. Dazu gehört auch die Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative als Mittler für solche Informationen, so daß etwa darüber entschieden werden muß, wie eine Anfrage beantwortet werden soll oder welche Informationen in welcher Form für Dritte von Bedeutung oder Interesse sein könnten und ob und wie sie veröffentlicht werden. Solche Tätigkeiten fallen aber bei der Klägerin in ihrer Mitwirkung bei der Herausgabe des Amtsblattes zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen nicht an.

Damit stimmt auch überein, daß die Klägerin keine Tätigkeit als Schriftleiter i.S. der tariflichen Bestimmung ausübt. Die Bezeichnung des Schriftleiters geht auf das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (RGBl I, S. 713) zurück (vgl. Molle, Wörterbuch der Berufs- und Berufstätigkeitsbezeichnungen, S. 693 f.). Dieser Begriff wurde dann in die TOA übernommen und ist so in die Anlage 1 a zum BAT übergegangen. Nach §§ 1,2 Schriftleitergesetz besteht der Beruf des Schriftleiters in der Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts des herausgegebenen Druckwerkes durch Wort, Nachricht oder Bild. Daraus folgt, daß das Landesarbeitsgericht zutreffend den Begriff des Schriftleiters mit dem eines Redakteurs gleichsetzt. Im Schrifttum wird deshalb für die entsprechenden verschiedenen Tätigkeiten heute zumeist die Bezeichnung Redakteur benutzt, die insbesondere dann auch in Verbindung mit den einzelnen Sparten genannt wird (Handelsredakteur, Lokalredakteur, Sportredakteur usw.; vgl. Molle, aaO, S. 695). Als Redakteur ist aber nur anzusehen, wer kreativ an der Erstellung des redaktionellen Teils von Beiträgen in der Weise mitwirkt, daß er Wort- und Bildmaterial sammelt, sichtet, ordnet, auswählt und veröffentlichungsreif bearbeitet. So ist vom Senat der Redakteur i.S. der Protokollnotiz Nr. 5 Abschnitt b dahin definiert worden, daß seine Tätigkeit in der Planung und Bestimmung der Themen, der Auswahl und fachlichen Beratung der Autoren sowie der Auswahl und inhaltlichen Bearbeitung des zu veröffentlichenden Materials bestehen muß (vgl. Urteil vom 25. Februar 1970 - 4 AZR 168/69 - AP Nr. 32 zu §§ 22, 23 BAT; vgl. auch BAG

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

29, 416 = AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Auch nach der Entscheidung des erkennenden Senats vom 13. Mai 1981 (BAG 35, 251 = AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Presse) muß der Redakteur für eine periodische Druckschrift den Stoff sammeln, sichten, bearbeiten und zur Veröffentlichung bestimmen. Ebenso ist in der Entscheidung vom 21. Januar 1981 für den Bereich des Rundfunks unter einem Redakteur nur derjenige verstanden worden, der das Wort- und Bildmaterial veröffentlichungsreif bearbeitet; das bloße Recherchieren wurde demgegenüber nicht als Redakteurtätigkeit angesehen (BAG 4 AZR 871/78 = AP Nr. 10 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Nun ist zwar richtig, daß diese Tätigkeiten eines Redakteurs Tätigkeiten sind, die bei entsprechender wissenschaftlicher Hochschulausbildung einen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. II a BAT geben. Die Klägerin verlangt demgegenüber nur Vergütung nach VergGr. V b BAT als Schriftleiter im Pressedienst. Damit weist die Klägerin zutreffend darauf hin, daß es hier nicht um die Aufgaben eines Schriftleiters bzw. Redakteurs insgesamt gehen kann, sondern sie nur wie ein Sachbearbeiter mit solchen Tätigkeiten befaßt sein müßte. Da aber die Tarifnorm eine Tätigkeit im Pressedienst als Schriftleiter mit besonderen Fachkenntnissen verlangt, müssen dennoch Tätigkeiten vorliegen, wie sie für die Tätigkeit eines Schriftleiters und damit eines Redakteurs im Pressedienst spezifisch sind. Es werden zwar keine Hochschulkenntnisse verlangt, sondern nur allgemeine Kenntnisse wie für einen Sachbearbeiter. Es müssen aber stets die besonderen Kenntnisse eines Schriftleiters im Pressedienst gefordert werden. Daran fehlt es im vorliegenden Fall, wenn nur dem Veröffentlichungserfordernis für Erlasse, Verordnungen, Gesetze und Bekanntmachungen in drucktechnischer Hinsicht Rechnung getragen werden soll.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Dr. Börner

Wax



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

